

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vulkan Gesellschaft für Grundbesitz mbH im Tagungszentrum am Rosa-Luxemburg-Platz

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen bzw. deren Teilbereichen im Tagungszentrum am Rosa-Luxemburg-Platz sowie über gastronomische Leistungen und alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen der Vulkan Gesellschaft für Grundbesitz mbH (nachfolgend „Vulkan GmbH“ oder „Vermieter“) an den Kunden (nachfolgend „Veranstalter“ oder „Mieter“).
- 1.2. Die Veranstaltungsräume bzw. deren Teilbereiche dienen der Abhaltung von Tagungen, Konferenzen, Meetings, Seminaren, Schulungen und Coachings, Ausstellungen, Feiern und kulturellen Veranstaltungen. Nicht vermietet oder überlassen werden die Veranstaltungsräume bzw. deren Teilbereiche für Nutzungen bzw. Veranstaltungen mit sexistischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalte sowie Veranstaltungen politischer Parteien und Organisationen mit verfassungsfeindlichem Hintergrund, einschließlich rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.

2. Vertragsabschluss, -partner

- 2.1. Verträge bedürfen der Textform.
- 2.2. Ist der Mieter nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Mieter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet oder beauftragt der Mieter Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Catering), so verpflichtet sich der Mieter, dem Veranstalter/ Dritten sämtliche Verpflichtungen des Vertrags einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuerlegen und für deren Einhaltung durch den Veranstalter/ Dritten Sorge zu tragen.
- 2.3. Die Vulkan GmbH erbringt auf Basis von Einzelaufträgen des Mieters die nachgefragten Leistungen. Jedem Einzelauftrag liegen diese AGB zugrunde, wobei die Vereinbarungen im jeweiligen Einzelauftrag Vorrang vor diesen AGB haben.
- 2.4. Die konkrete Ausgestaltung (Zeitpunkt, Personenanzahl, Räumlichkeit, Technik, Catering etc.) der vom Mieter gewünschten Leistungen werden gesondert beauftragt. Der Vermieter verpflichtet sich in den Einzelaufträgen zur Organisation und Ausgestaltung der Leistungen für den Mieter.
 - a. Dies umfasst unter anderem die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder Teilbereichen in Räumlichkeiten, welche den bestellten Leistungen hinsichtlich der Lage, Ausstattung und Kapazität der Räumlichkeiten oder der Teilbereiche entsprechen.
 - b. Catering- und sonstige gastronomische Leistungen umfassen je nach Vereinbarung die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter die Cateringleistungen seinerseits ausnahmslos an Dritte in Auftrag gibt.
- 2.5. Die Angebote für Einzelaufträge und Zusammenstellungen der Angebote der Vulkan GmbH sind unverbindlich. Der Mieter gibt mit der Übersendung der unterzeichneten Auftragserteilung schriftlich oder in Textform ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Einzelauftrages ab. Die Vulkan GmbH nimmt das Angebot durch Übersendung einer Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform an.

3. Leistungen und Preise

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, die sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.
- 3.3. Werden nach Vertragsabschluss, insbesondere beim Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung vom Mieter zusätzliche vertraglich nicht vereinbarte Leistungen schriftlich oder mündlich beauftragt, so sind diese Leistungen entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste zu vergüten.
- 3.4. Verändert sich der Preis eines einzelnen Kostenelements nach Vertragsschluss, so ist die Vulkan GmbH berechtigt, auch den Preis des Endproduktes zu verändern, jedoch nur insoweit als sich die bei dem jeweiligen Vorprodukt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endproduktes auswirkt.
- 3.5. Die Vulkan GmbH kann darüber hinaus Preise nach billigem Ermessen anpassen, wenn die auf diesen Vertrag entfallenden Kosten aufgrund von Umständen steigen oder fallen, die erst nach Vertragsschluss eintreten und nicht sicher und konkret vorhersehbar waren.
 - a. Eine Preisanpassung kann erfolgen, wenn sich typischerweise die nicht oder kaum von der Vulkan GmbH beeinflussbaren Kostenbestandteile ändern.
 - b. Der Mieter ist bei einer Preiserhöhung berechtigt, den Vertrag innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für die von der Preiserhöhung betroffene Leistung. Die Vulkan GmbH weist den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

4. Rücktritt/ Kündigung des Vermieters und Änderungen der Raumzuteilung

- 4.1. Die Vulkan GmbH ist – unbeschadet weiterer Vereinbarungen – berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn:
 - a. höhere Gewalt oder andere von der Vulkan GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden, bei deren Kenntnis die Vulkan GmbH einen Vertrag nicht abgeschlossen hätte; insbesondere bei dem Vorliegen eines Verstoßes gegen Ziffer 1.2.;
 - c. der Mieter oder der Veranstalter vom vereinbarten Nutzungszweck abweichen, die Vulkan GmbH der Abweichung widerspricht und der Mieter von der Änderung des Nutzungszwecks nicht schriftlich und tatsächlich Abstand nimmt, wobei eine Abweichung bereits dann vorliegt, wenn die Veranstaltung mit einem anderen als dem vereinbarten Nutzungszweck öffentlich angekündigt wird und der Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist dieser Ankündigung öffentlich und gegenüber der Vulkan GmbH widerspricht;
 - d. eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Mieters vorliegt, insbesondere: die Nichtbeachtung der Geschäftsbedingungen, die Überschreitung des vertraglich vereinbarten Lärmpegels, die deutliche Überschreitung der festgelegten Besucherzahl sowie der ungenehmigte Verkauf von Speisen und Getränken;
 - e. die Vulkan GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Vulkan GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann;
 - f. ein Verstoß gegen Ziffern 2.2 oder 13.1 vorliegt, aufgrund dieses Verstoßes erhebliche Belange der Vulkan GmbH verletzt sind.
- 4.2. Rücktritt/ Kündigung haben schriftlich oder in Textform gegenüber dem Mieter zu erfolgen.
- 4.3. Die Vulkan GmbH ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund dem Mieter andere als in der Auftragsbestätigung vereinbarten Räumlichkeiten zuzuweisen, sofern diese in Größe und Ausstattung vergleichbar sind.

5. Rücktritt des Mieters

- 5.1. Dem Mieter wird das Recht des Rücktritts vom Vertrag gewährt. Ein solcher Rücktritt hat schriftlich oder in Textform gegenüber der Vulkan GmbH zu erfolgen und ist bis zum 29. Tag vor der Veranstaltung stornokostenfrei möglich.
Danach wird dem Mieter – ggf. neben den Leistungen gemäß Ziffer 5.2 – von Seiten der Vulkan GmbH folgende Stornogebühr in Rechnung gestellt:
- a. vom 28. bis 15. Tag vor der Veranstaltung:
50 % des im Vertrag für Räume und Technik, Ausstattung bzw. Service genannten Betrags,
 - b. vom 14. bis 8. Tag vor der Veranstaltung:
75 % des im Vertrag für Räume und Technik, Ausstattung bzw. Service genannten Betrags,
 - c. ab dem 7. Tag oder später ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Der Mieter bleibt gegenüber der Vulkan GmbH zur Leistung verpflichtet.
- 5.2. Soweit die Vulkan GmbH auf Wunsch des Mieters Leistungen Dritter beauftragt hat, trägt der Mieter im Falle eines durch ihn zu verantwortenden Rücktritts zusätzlich die hieraus entstehenden Kosten.
- 5.3. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Mieters die gesetzlichen Regelungen.

6. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 6.1. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes der Vulkan GmbH bedarf deren vorherige Zustimmung in Schrift- oder Textform. Diese Anlagen haben den allgemeinen und besonderen Anforderungen der örtlichen Aufsichtsbehörde und dem gegenwärtigen Standard technischer Anlagen zu entsprechen. Für die mitgebrachten Anlagen und deren Auswirkungen auf Gebäude und Personen ist ausschließlich der Mieter verantwortlich und haftbar. Eine Überlastung des Stromnetzes durch die Benutzung technischer (zusätzlicher) Einrichtungen muss ausgeschlossen sein. Die Vulkan GmbH übernimmt insoweit keine Haftung.
- 6.2. Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen Geräte und Anlagen dürfen nur vom Personal der Vulkan GmbH oder vom Personal des Mieters nach Einweisung durch die Vulkan GmbH bedient werden.
- 6.3. Störungen an vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Sie werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Vulkan GmbH diese Störungen nicht zu vertreten haben.

7. Leistungen Dritter

- 7.1. Soweit die Vulkan GmbH für den Mieter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Vulkan GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 7.2. Der Mieter ist berechtigt, seinerseits und auf eigene Rechnung Dritte zu beauftragen, z.B. für technische Dienstleistungen oder Catering. Der Mieter ist verpflichtet, gegenüber durch ihn beauftragten Dritten die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen des Vertrags einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzusetzen.

8. Verantwortlichkeiten des Mieters

- 8.1. Werden für die Durchführung einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten oder in Teilbereichen von Räumlichkeiten der Vulkan GmbH besondere Prüfungen, Abnahmen, Genehmigungen oder Erlaubnisse benötigt, so ist für deren rechtzeitige Beantragung oder Durchführung, sowie für die Übernahme von Kosten und Gebühren, ausschließlich der Mieter selbst verantwortlich, soweit diese nicht mit der Beschaffenheit der Räume im Zusammenhang stehen. Die Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigung und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Auflagen und aller sonstigen Normen und Vorschriften obliegen dem Mieter.

- 8.2. Der Mieter unterliegt während der Veranstaltung im gesamten Objekt dem Hausrecht der Vulkan GmbH. Den Anordnungen der Vulkan GmbH bzw. seiner Vertreter oder Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- 8.3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist der Vermieter berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind das Aufstellen und Anbringen von Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenständen vorher mit dem Vermieter abzustimmen.
- 8.4. Fluchtwege und Notausgänge müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.
- 8.5. Für die Eignung der genutzten Räume, Teilbereiche von Räumen und Anlagen für den Zweck der Veranstaltung übernimmt die Vulkan GmbH keine Gewährleistung. Nachträgliche Beanstandungen hierzu erkennt die Vulkan GmbH nicht an.

9. Haftung der Vulkan GmbH und des Mieters

- 9.1. Die Haftung der Vulkan GmbH ist auf die Verletzung vertragswesentlichen Pflichten beschränkt. Dies sind die Überlassung des Mietobjektes zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Mietobjekt und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Mieter übernommen wurden.
- 9.2. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vulkan GmbH bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 9.3. Die Vulkan GmbH haftet nicht für die Verhinderung der Gebrauchsüberlassung durch Ursachen und unabwendbare Ereignisse, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Stromausfall, Feuer, Wasser, Brand, Ausfall Daten- und Telefonnetz, Streik etc.).
- 9.4. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, einschließlich Schäden an der überlassenen Ausstattung und technischen Ausrüstung sowie Gebäude- und Glasschäden, die während der Zeit ihrer Überlassung von ihm, seinem Personal, Veranstaltungsbesuchern oder von sonstigen Dritten, die sich mit Wissen, Duldung oder Veranlassung des Mieters im oder an den vermieteten Räumlichkeiten und Teilbereichen von Räumlichkeiten aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
- 9.5. Der Mieter ist bei Verlust eines Zugangsmediums verpflichtet, an die Vulkan GmbH einen Betrag von EUR 50,- zu zahlen. Außerdem ist die Vulkan GmbH berechtigt, auf Kosten Mieters neue Schlösser und Sicherungsanlagen einbauen zu lassen. Der Mieter kann nachweisen, dass der Vulkan GmbH ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 9.6. Der Mieter ist verpflichtet, die Vulkan GmbH unverzüglich auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen sowie bereits entstandene Schäden anzuzeigen.

10. Schadensersatz bei Verstoß gegen den vereinbarten Nutzungszweck

- 10.1. Verstößt der Mieter gegen den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck durch eine zweckwidrige Nutzung der Veranstaltungsräume bzw. deren Teilbereiche oder hat der Mieter aufgrund eines Verstoßes gegen den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck eine außerordentliche Kündigung zu vertreten, so hat der Mieter Schadensersatz in Höhe von 100% des vertraglich vereinbarten Betrages zu leisten.
- 10.2. Der Schadensersatz ist unabhängig davon zu zahlen, ob der Verstoß durch den Veranstalter oder den Mieter zu verantworten ist.

11. Zustand der Veranstaltungsräume, Verkehrssicherungspflicht

- 11.1. Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler, Zu- und Abluftöffnungen sowie Fluchtwege müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.
- 11.2. Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerwehr, sind zu beachten.

- 11.3. Der Mieter übernimmt für die gesamte Nutzungsdauer der überlassenen Räume und Teilbereiche von Räumen die Verkehrssicherungspflicht. Er hat während der Nutzungsdauer für einen verkehrssicheren Zustand der überlassenen Räume und Teilbereiche von Räumen zu sorgen.
- 11.4. Einbauten, Umbauten oder Veränderungen der vorhandenen Einrichtung durch den Mieter sind nicht gestattet.
- 11.5. Vertreter und Mitarbeiter der Vulkan GmbH müssen jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Teilbereiche von Räumen haben. Die von der Vulkan GmbH beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.6. Schäden, die aus der Nichtbeachtung geltender gesetzlicher Vorschriften entstehen, trägt der Mieter.

12. Nutzungsbestimmungen

- 12.1. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Teilbereiche von Räumen durch den Mieter sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen sind untersagt.
- 12.2. Rauchen in den Veranstaltungsräumen ist verboten.
- 12.3. Tiere dürfen, mit Ausnahme von Assistenzhunden, nicht zu Veranstaltungen mitgenommen werden.
- 12.4. Der Mieter verpflichtet sich, das Veranstaltungsende aus Lärmschutzgründen auf spätestens 22.00 Uhr festzulegen. Im Übrigen sind die Regelungen der Lärmschutzverordnung auch vor 22.00 Uhr einzuhalten. Eine über 22.00 Uhr hinausgehende Nutzung der Veranstaltungsräume bedarf einer separaten Vereinbarung schriftlich oder in Textform. Die dafür ggf. erforderlichen Sondergenehmigungen sind durch den Mieter rechtzeitig einzuholen. Die entsprechenden Kosten trägt der Mieter. Für durch die Nichtbeachtung der Lärmschutzverordnung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Ordnungsvorschriften entstehende Rechtsansprüche Dritter haftet der Mieter. Er stellt die Vulkan GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von öffentlich-rechtlichen Ordnungsvorschriften zum Lärmschutz frei.
- 12.5. Der Verkauf von eigenen Speisen und Getränken durch den Mieter ist nicht gestattet, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 12.6. Kartenreservierung, Vorverkauf und Abendkasse werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, durch den Mieter realisiert.
- 12.7. Dem Mieter ist bekannt, dass zeitgleich mit seiner Veranstaltung auch noch andere Veranstaltungen in der gemieteten Location stattfinden können. Teilflächen der Locations wie Aufzüge, Treppenhäuser, Foyers, der Innenhof und sanitäre Anlagen werden ggf. von Veranstaltungsgästen anderer Veranstaltungen oder Mietern mitgenutzt.

13. Ende des Vertragsverhältnisses/ Rückgabe der Räumlichkeiten

- 13.1. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind innerhalb der vereinbarten Mietzeit zu entfernen. Dies gilt auch für sämtliche Gegenstände, technische Anlagen, Aufbauten und Caterings, die im Auftrag des Mieters durch Dritte in den Räumlichkeiten aufgebaut bzw. abgestellt worden sind. Unterlässt der Mieter das, darf der Vermieter die Entfernung und Lagerung zu Lasten und auf Kosten des Mieters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Vulkan GmbH für die Dauer des Verbleibs Nutzungsentschädigung in Höhe der Kosten für Raummiete (Tagessatz) berechnen.
- 13.2. Sämtliche genutzte Räume und Teilbereiche von Räumen sind zum Ende des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß herzurichten und besenrein (d.h. sämtliche Informations-, Dekorations- und Arbeitsmaterialien entfernen) zu hinterlassen. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Veranstaltung entstandenen Abfall ordnungsgemäß nach Abfallarten zu trennen und in die dafür vorgesehenen Müllbehälter (Glas, Papier, Verpackung und gewöhnlichen Hausmüll; Sondermüll separat) zu entsorgen. Die Endreinigung sowie die Entsorgung des üblichen Abfalls geschieht durch den Vermieter und ist im Mietpreis enthalten. Darüber hinaus anfallender Müll, der entweder das

Fassungsvermögen der Müllbehälter übersteigt und/ oder liegengelassen wird, wird kostenpflichtig entsorgt.

- 13.3. Wird die Leistungszeit überschritten, so ist die Vulkan GmbH berechtigt, je angefangene Stunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preistabelle zu berechnen. Wird durch eine Überschreitung der Leistungszeit eine darauffolgende Veranstaltung beeinträchtigt, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.

14. Werbung

- 14.1. Werbevorrichtungen, Schilder, Transparente etc. dürfen innerhalb und außerhalb des Tagungszentrums nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die Vulkan GmbH an vereinbarten Stellen angebracht werden. Sie sind innerhalb des vereinbarten Mietzeitraums wieder zu entfernen.
- 14.2. Das Benageln und Bekleben von Wänden sowie das Anbringen von Transparenten ist nicht gestattet.

15. Gestattung der Mitnutzung des WLANs

- 15.1. Die Vulkan GmbH gestattet dem Mieter und seinen Gästen (nachfolgend Nutzer genannt) für die Dauer der Veranstaltung die Mitnutzung des WLAN-Zugangs und des Internets. Die Mitbenutzung ist eine Serviceleistung der Vulkan GmbH und ist jederzeit widerruflich. Nutzer haben nicht das Recht, Dritten die Nutzung des WLANs zu gestatten. Die Vulkan GmbH übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Sie ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang der Nutzer ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. Die Vulkan GmbH behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).
- 15.2. Das WLAN ermöglicht nur den Zugang zum Internet, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Nutzers. Für Schäden am Endgerät des Nutzers, die durch die Nutzung des Internetzuganges entstehen, übernimmt die Vulkan GmbH keine Haftung, es sei denn die Schäden werden von der Vulkan GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 15.3. Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Nutzer selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere das WLAN nicht zum Abruf oder zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen, keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen, die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten, keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten, das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen. Der Nutzer stellt die Vulkan GmbH von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den Nutzer und / oder auf einem Verstoß gegen vorliegender Vereinbarung beruhen.

16. Hinweis zum Datenschutz

- 16.1. Der Datenschutz richtet sich nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG).
- 16.2. Insbesondere im Rahmen der Vertragsabwicklung kann es zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Mieters kommen. Die Daten werden von der Vulkan GmbH nur zu der bestimmungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Vertrags bzw. Auftrags erhoben, im erforderlichen Umfang an das Dritte, z.B. Caterer, weitergeleitet und/ oder verarbeitet. Die Daten

werden nicht ohne Vorliegen einer ausdrücklichen, vorherigen Einwilligung an sonstige Dritte weitergegeben.

16.3. Es gelten die ausführlichen Datenschutzbestimmungen der Vulkan GmbH, die über die Website abrufbar sind.

17. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Der Vermieter erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

18. Online-Streitbeilegung

Zur Erfüllung der Informationspflicht aus der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rats weisen wir Sie auf den Link zur Homepage der Stelle für die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten der Europäischen Kommission hin, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> abrufbar ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser

Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schrift- oder Textform erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung des Formerfordernisses selbst.

19.2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Berlin.

19.3. Es gilt deutsches Recht.

19.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Oktober 2025